

389. Wasserrecht. A. Unterm 29. Juni 1894 (Amtsblatt Nr. 53 vom 3. Juli 1894) veröffentlichte das Statthalteramt Pfäffikon folgendes Konzessionsgesuch:

„Die Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Remptthal sieht sich veranlaßt, an der Rempt, unterhalb der Straßenbrücke, ein neues Stau- und Ueberfallswuhr auf die Höhe von 476,80 zu erstellen.“

B. Gegen dieses Konzessionsgesuch wurde laut Bericht des Statthalteramtes Pfäffikon vom 31. Juli 1894 einzig von Herrn Wintsch, Müller in Remptthal (Besitzer des Wasserwerkes Kat. Nr. 38), Einsprache erhoben.

C. Mittlerweile verkaufte Herr Wintsch seine ganze Wasserwerksanlage an Herrn G. Schoch, Mechaniker in Wülflingen, und zog laut Eingabe vom 10. August und laut Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 17. August 1894 seine Einsprache zurück, die Weiterführung der Angelegenheit seinem Nachfolger überlassend.

Auf eine, vom Kreisingenieur an Herrn Schoch gestellte Anfrage, erklärte derselbe mit Schreiben vom 4. September 1894, daß er die Einsprache seines Vorgängers aufrecht halte.

D. Bei der unterm 15. September 1894 stattgefundenen Lokalverhandlung, bei welcher die Gesuchstellerin durch Herrn Geometer Peter vertreten war, konnte die Einsprache nicht erledigt, auch in der dem Konzessionär eingeräumten Frist von 6 Wochen keine Einigung erzielt werden. Es wurde deshalb der Konzessionärin mit Verfügung vom 4. Dezember 1894 eine Frist von 4 Wochen angesetzt, um Bescheinigung dafür beizubringen, daß die Einsprache zurückgezogen oder deren Erledigung bei den zuständigen Gerichten anhängig gemacht sei.

Auch wurde derselben aufgegeben, der Direktion der öffentlichen Arbeiten über das neu zu erstellende Stauewehr Detailpläne vorzulegen.

E. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1894 übermittelte die Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln eine vom 27. Oktober 1894 datirte Rückzugserklärung des Herrn Schoch, sowie die Detailpläne über das neu zu erstellende Stauewehr.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach den vorgelegten Plänen beabsichtigt die Nahrungsmittelfabrik das neue Wehr zirka 85 m oberhalb dem alten Wehr im Remptbett zu erstellen, um das Wasser direkt dem schon seit mehreren Jahren bestehenden Zulaufkanal zuzuleiten.

Die Wehrschwelloberkante soll die Höhe 476,50, die Schwelladenoberkante 476,80 erhalten.

Da nun aber das alte Wehr für den Bestand der jetzigen Remptsohle und der Ufer einen wesentlichen Faktor bildet, ist der Unterhalt desselben, wie bis dato, Sache der Konzessionärin, desgleichen ist der in der Urkunde vom 10. März 1877 unter D. Ziffer 2 näher bezeichnete Unterhalt der Remptufer auch fernerhin der Wasserrechtsbesitzerin zu überbinden. Betreffend die von der Gesuchstellerin eingesandten Detailpläne ist zu bemerken, daß das auf dem rechten Ufer anstoßende Terrain bloß 1 m über der Remptsohle erhaben ist und demnach bei Hochwasser überflutet wird. Es ist deshalb zur Verhütung der Uberschwemmung und zum Schutz des rechtsseitigen Remptufers unterhalb dem Wehr die Erstellung eines Hochwasserdammes vorgesehen, dessen Dammkrone 1,85 m über die Remptsohle zu liegen kommt. Die gegen den Bach zugekehrte Dammböschung soll jedoch 1 $\frac{1}{2}$ füßig statt 1füßig erstellt werden. Im Uebrigen können die in den betreffenden Plänen eingezeichneten Dimensionen für das Betonmauerwerk, sowie für die Holzkonstruktion als genügend bezeichnet werden.

Um bei eintretendem Hochwasser das obere Wasserwerk so viel als möglich vor Hinterwasser zu schützen, wurden für das betreffende Wehr bewegliche Schwellladen von 30 cm Höhe vorgesehen, welche bei Eintritt eines Hochwassers immer rechtzeitig zu öffnen und so lange als nötig offen zu halten sind.

In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht im übrigen der Erteilung der Konzession nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Remptthal wird, unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung den Inhabern der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staat zur Last fallen würde, die Bewilligung erteilt, statt dem zirka 135 m unterhalb der Straßenbrücke über die Rempt vorhandenen alten Wehr ihres Wasserwerkes (Kat. Nr. 39, Bezirk Pfäffikon) zirka 85 m oberhalb demselben ein neues Wehr im Remptbett zu erstellen, nach den eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Höhe des Auffangswuhres wird wie folgt festgesetzt:	
Wehrschwelloberkante	476,50 m,
Schwellladen Oberkante	476,80 "
Oberkante des Mittelpfeilers der Kanalbrücke zwischen den Weiern am obern Ende	477,10 "

2. Der jeweilige Besitzer des Wasserwerkes ist verpflichtet, das frühere alte Wehr, sowie die beidseitigen Ufer der Rempt von obigem Wehr aufwärts bis zur Remptbrücke und abwärts auf eine Länge von 50 m zu allen Zeiten zu sichern und zu schützen.

3. Die Fallen des Auffangswuhres sind jeweils bei Eintritt von Hochwasser rechtzeitig umzulegen und so lange als nötig in dieser Lage zu belassen.

4. Die innere Böschung des auf dem rechten Remptufer projektirten Hochwasserdammes soll mindestens 1 1/2 füßig erstellt werden.

5. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

6. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniss zu geben.

7. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.

8. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

9. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten und zu be-
gehen.

10. Alle in frühern Urkunden enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, soweit dieselben vorstehenden nicht widersprechen, bleiben auch ferner in Kraft bestehen.

II. Nach Beendigung der Anlage hat die Unternehmerin die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniss zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) die Aufnahme eines Nivellements über die ganze Wasserwerksanlage;

c) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petentin hat diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Die Nahrungsmittelfabrik hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempel-, sowie 15 Fr. Expertengebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird der Petentin in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes Pfäffikon, dem Gemeinderat Lindau, der Notariatskanzlei Illnau, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten uner Rückstellung der Akten und Pläne Kenntniß gegeben.